



**INHALT:**

- Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) des Landratsamtes Starnberg
- Festsetzung der Grundsteuerhebesätze 2004 der Stadt Starnberg
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8102 Schiffswiesen für das Grundstück Fl. Nr. 15, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8102 Schiffswiesen für das Grundstück Fl. Nr. 15, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 24.03.2004 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Lebensmittel-Marktes auf dem Grundstück Fl. Nr. 114/115-116 der Gemarkung Etterschlag für die Fa. Dorn & Däxl Bauträger GmbH Claudia Knopp GbR, Leuthener Straße 6 b, 81476 München, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
Karl Roth, stellvertretender Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**  
**Festsetzung der Grundsteuerhebesätze 2004**  
**Unveränderte Hebesätze Grundsteuer 2004**

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 16.2.2004 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 % und der Grundsteuer B auf 330 % für das Kalenderjahr 2004 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2003 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2004 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge vom 19.12.2000 (BGBl I S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004 in der zuletzt im Kalenderjahr 2003 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2004 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2004 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

am 15.08.2004, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2004 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2004 in einem Betrag am 01.07.2004 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat (beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung) durch Widerspruch bei der Stadt Starnberg angefochten werden.

Starnberg, 22.03.2004

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8102 Schiffswiesen für das Grundstück Fl. Nr. 15, Gemarkung Starnberg**  
**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.03.2004 wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 11.03.2004 gebilligt.

Die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt

am 08.04.2004 um 09.00 Uhr  
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 30.03.2004

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8102 Schiffswiesen für das Grundstück Fl. Nr. 15, Gemarkung Starnberg**  
**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.03.2004 wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 11.03.2004 gebilligt.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.03.2004 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 12.04.2004 bis 13.05.2004  
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 30.03.2004

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



**Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung**  
unter Telefon (08151) 148-900



Staatlich anerkannte

**Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB  
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,  
Beratungen über finanzielle Hilfen,  
z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung**  
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



**Frauenbüro**

• Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen

• „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen

• Hilfen für Alleinerziehende

• Fortbildungskurse für Frauen

• Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

**Telefon 08151/148511**



**Kurzzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

**Tel.: (0 81 51) 148 - 475.**



**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg**

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: stellvertretender Landrat Karl Roth; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.